



Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrags nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes

Vom 20. Januar 2020

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 134 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag für jede Größenklasse der Seeschiffe am 5. Dezember 2019 erneut und der Höhe nach unverändert festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflagggenehmigung für folgende acht Schiffsgrößenklassen	
Bruttoreumzahl bis zu 500	2 051 €
Bruttoreumzahl von über 500 bis 1 600	3 153 €
Bruttoreumzahl von über 1 600 bis 3 000	4 262 €
Bruttoreumzahl von über 3 000 bis 8 000	6 552 €
Bruttoreumzahl von über 8 000 bis 14 000	7 955 €
Bruttoreumzahl von über 14 000 bis 20 000	10 530 €
Bruttoreumzahl von über 20 000 bis 80 000	13 183 €
Bruttoreumzahl von über 80 000	19 632 €

Als Bruttoreumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoreumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffsgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflagggenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig festzusetzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflagggenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrags. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflagungszeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrags für den neuen zu genehmigenden Ausflagungszeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflagungszeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflagungszeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrags nur bis zum Ende des neuen Ausflagungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflagungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.

III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrags nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 19. Dezember 2019 genehmigt.



IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflagung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Burchardstraße 24

20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de

E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:

M.M. Warburg Bank

Konto-Nr.: 1000 453 730

BLZ: 201 201 00

IBAN: DE80 2012 0100 1000 4537 30

BIC: WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 20. Januar 2020

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Nagel

Vorsitzender des Vorstandes

H. Ebel

Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
